

Allgemeine Verkaufsbedingungen von P.P.D.K.LAMIN OHG Daniluk, Kiersnowski

§1. UMFANG

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (weiter OWS genannt) finden Anwendung beim Verkauf der Gegenstände, die nach Bestellungen und nach in ihren Folge geschlossenen Verträgen zwischen Käufer und P.P.D.K.LAMIN OHG, Daniluk, Kiersnowski, Szosa Bronowicka 72D, 15-522 Białystok - Zaścianki, weiter Verkäufer genannt, realisiert werden.
- 1.2 OWS bilden integralen Teil aller Verkaufsverträge, darunter auch Verträge in Form schriftlicher Bestellung, die durch DK.LAMIN geschlossen werden, angeboten für Subjekt, der einkauft.
- 1.3 OWS sind für Käufer vor dem Abschließen des Vertrags in Schriftform im Firmensitz von D.K.LAMIN oder auf der Webseite www.dklamin.com.pl verfügbar.
- 1.4 Diese OWS sind Vertragsregulierung, die beide Vertragsparteien im Bereich des Warenverkaufs verbindet. Vertragsparteien schließen die Verwendung anderer Vertragsmuster (allgemeine Vertragsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Vertragsmuster, Ordnungen u. ae.), die von Käufer verwendet oder bestimmt werden, aus.
- 1.5 Bestimmungen, die in OWS enthalten werden, können nur in Schriftform unter Androhung der Ungültigkeit geändert werden. Abschluss separaten Kaufvertrags schließt Anwendung dieser OWS nur im Umfang aus, der in ihm anders reguliert wurde.
- 1.6 Andere Bestimmungen zwischen Vertragsparteien, die schriftlich bestimmt und bestätigt werden, haben Vorrang vor Beschlüssen der OWS.

§2. KAUFVERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Einzelne Bestellungen der Produkte werden auf Grund separat schriftlich zwischen Vertragsparteien abgeschlossener Verträge realisiert.
- 2.2 Die durch Käufer aufgegebene Bestellung ist für Verkäufer zur Zeit ihrer schriftlichen Bestätigung nicht bindend.
- 2.3 Mit Lieferung durch Verkäufer dem Käufer der "Bestellungsbestätigung", die Gegenstand und Verkaufsbedingungen bestimmt, kommt es zum Vertragsabschluss zwischen Vertragsparteien.

§3. PREISE

- 3.1 Falls im Angebot nicht anders bestimmt wurde, sind alle Preise Ex Works-Preise, d.h. sie umfassen keine Transport- und Versicherungskosten, keine Kosten der Projektarbeiten und keine Kosten der Ausführung der Druckformen.
- 3.2 Falls der Käufer nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch Verkäufer Änderungen, die Produktion unter untypischen Bedingungen bewirken, einführt, hat der Verkäufer Recht zur Preisänderung.

§4. TERMIN DER VERTRAGSREALISIERUNG

- 4.1 Im Vertrag bestimmen die Vertragsparteien Liefertermin der Ware, der vom Tag des Erhalts durch den Verkäufer kompletter Informationen, die die Ware identifizieren und zur Ausführung des Auftrags notwendig sind, läuft.
- 4.2 Bei irgendwelchen späteren Änderungen in schon bestätigter Bestellung ist der Verkäufer zum Einhalten ursprünglich vereinbarten/ bestätigten Termins der Realisierung nicht verpflichtet.
- 4.3 Falls anders nicht beschlossen wurde, Empfang der Ware erfolgt einmalig binnen 7 Tage vom Datum, wenn der Kunde über die Realisierung der Bestellung informiert wurde.
- 4.4 Im Falle von Force majeure*, insbesondere: Naturkatastrophe, Machtwirkung, allgemeiner Rohwaremangel, Kommunikationsprobleme, Produktionslinienpannen, Streiks, kann der Verkäufer Realisierungstermin verlängern. Verspätete Realisierung aus o. g. Gründen wird als Force majeure* betrachtet, und Nichteinhalten des Realisierungstermins berechtigt den Käufer in diesem Fall zu keinem Schadenersatz.
- 4.5 Risiko zufälligen Verlustes oder Beschädigung der Ware geht auf Käufer mit Lieferwarenausgabe dem Käufer über.
- 4.6 Keine Annahme bestellter Ware im Termin wie im Punkt 4.3 berechtigt der Verkäufer zur Rechnungsausstellung für diese Warenpartie und zur Veranstaltung der Lagerungen auf Kosten und Risiko des Käufers oder zum Schicken der Ware an Käufer auf seine Kosten.

§ 5. VERTRAGSREALISIERUNG

- 5.1 Verkaufte Ware wird, falls Vertragsparteien im Vertrag nicht anders bestimmen, aus Standardmaterialien/ Standardfarben nach durch Hersteller verwendetem technologischem Prozess ausgeführt.
- 5.2 Kaufvertrag wird richtig realisiert sein, wenn Mengen der verkauften Gegenstände in folgende Toleranzgrenzen darunter passen werden.:

bestellte Menge:	Mengentoleranz:
weniger als 500kg +/- 30%, aber nicht weniger als 10kg	
500-999kg	+/- 20%
1000 kg und mehr	+/-10%

- 5.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf für sie vereinbarte, vor Warenbeschädigung schützende Art und Weise für die Lagerungs- und Transportzeit einzupacken, jedoch für Spezialverpackungen wird zusätzliche Gebühr eingezogen.
- 5.4 Falls anders nicht bestimmt wurde, ist durch den Verkäufer hergestellter "Cromalin" oder anderer Probeausdruck mit numerisch beschriebener Farbgebung ein Muster zur Vertragsrealisierung.
- 5.5 Nach Erhalt des Probeausdrucks soll der Käufer alle Änderungen auf ihm realisieren und unterzeichneter Probeausdruck dem Verkäufer binnen vereinbarter Frist zurückgeben. Keine Rückgabe unterzeichneten Cromalins in bestimmter Frist (nicht kürzer als 7 Werktagen) befreit den Verkäufer von Einhaltung bestätigten Termins der Vertragsrealisierung.
- 5.6 Der Verkäufer wird für Fehler im Aufdruck, die durch Käufer auf akzeptiertem Cromalin oder anderem Probeausdruck nicht korrigiert wurden, nicht verantwortlich sein.
- 5.7 Der Käufer ist berechtigt, durch seinen Vertreter beim Verkäufer den ersten Ausdruck zu billigen.

5.8 Mit allen Kosten, die aus Einführung auf Käuferwunsch zusätzlicher Änderungen in ursprünglich billigten Projekten oder Ausdrucken folgen, wird der Käufer belastet.

5.9 Der Verkäufer behält sich das Recht zum Anfügen an allen ausgeführten Materialien und Produkten eigener Symbole und Warenzeichen und/ oder anderer Bezeichnungen, die aus Produktionsprozess /z. B. Mikropunkte/ folgen, vor.

§6. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

6.1 Auf Auftrag des Käufers kann der Verkäufer grafische Projekte der Verpackung oder andere Projektdienstleistungen ausführen, indem er getrennter Vertrag zur Akzeptanz vorstellt.

6.2 Kosten der Vorbereitung zum Druck* (Projektarbeiten, Reproduktion, Negative, Druckformen) bilden separate Kosten. Sie sind in Bestätigung der Bestellung bestimmt und werden von Käufer auf Grund der Rechnung bezahlt.

6.3 Reproduktionsmaterialien, die durch Verkäufer ausgeführt wurden (Dias, positive, Negative, Druckformen usw.), sind sein Eigentum bis der Käufer alle Kosten, die im Handelsangebot durch Verkäufer bestimmt werden, bedeckt.

6.4. Der Käufer trägt volle Verantwortung für Verletzung des Rechts zur Reproduktionsfertigung, Urheberrechts oder anderer immaterieller Rechte im Verhältnis zu dem Verkäufer betrauten Dokumenten, wodurch er der Verkäufer von irgendwelcher Verantwortung gegenüber Dritte befreit.

6.5 Der Käufer gibt seine Zustimmung zu kostenloser Benutzung durch den Verkäufer der ausfertigten Verpackungen, Ausdrücke, Cromalins während Messen und Ausstellungen und in verschiedenartiger Broschüren und Werbematerialien.

6.6 Mangel an Bestellung in Zeitraum von nächsten 24 Monaten auf Produkte mit Aufdruck, zu dessen Ausführung bestimmte Druckformen nötig sind, gibt dem Verkäufer Recht zu ihrer Liquidation nach früher schriftlicher Benachrichtigung des Käufers.

§7 REKLAMATIONEN

7.1 Reklamationsgegenstand sind physische Mängel der verkaufter Ware, die den geltenden Normen oder durch Vertragsparteien bestimmten Aufforderungen nicht entsprechen.

7.2 Vertragsparteien bestimmen sechsmonatigen Gewährstermin, der vom Tag tatsächlicher Warenannahme oder von bestätigtem Liefertermin im Falle wie im Punkt 8.3 oder, wenn Abnahme Aus Käufergründen nicht erfolgt, gezählt wird.

7.3 Reklamation soll schriftlich angemeldet werden. Nach Reklamationserhalt kontaktiert der Verkäufer unverzüglich den Käufer und spätestens binnen 10 Tage schlägt Lösung der Reklamation vor.

7.4 Minimale Menge, die der Reklamation unterliegt, ist 2% der Bestellungsgröße, aber nicht weniger als 20kg.

7.5 Reklamiertes Produkt, eingepackt, mit Spezifikation und vor Beschädigung gesichert, steht dem Verkäufer zur Zeit der Bestimmung der Art und Weise der Reklamationslösung zur Verfügung.

7.6 Reklamationsvorbringen befreit den Käufer von Zahlung für gelieferte Produkte nicht.

7.7 Verantwortung des Verkäufers für mangelhaftes Produkt oder andere Schaden kann in keinem Fall den Wert gelieferter Produkte, die reklamationsgegenstand sind, überschreiten.

7.8 Der Käufer soll alle Maßnahmen zur Begrenzung der Verluste, die aus fehlerhafter Ausfertigung der Ware folgen, ergreifen.

§ 8. FOLGEN DER NICHTREALISIERUNG DES VERTRAGS UND VERANTWORTUNG AUS DIESEM TITEL

8.1. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für Verpflichtungen, die aus dem Vertrag folgen, nur gegenüber dem Käufer.

8.2. Im Falle, wenn der Käufer insolvent ist oder sich in Situation befindet, aus der Unfähigkeit zur Regulierung der Zahlungspflichten folgern kann, kann der Verkäufer vom Vertrag oder seiner termingerechten Realisierung abtreten, wenn er binnen 10 Tage von Schicken der Benachrichtigung keine ausreichende Garantie des Zahlungserhalts bekommt.

8.3. Wenn der Käufer im Verzug mit Zahlung, die aus dem Vertrag oder allen anderen Verträgen folgt, ist, kann der Verkäufer nach schriftlicher Aufforderung und Terminbestimmung dem Käufer Lieferungen und Realisierungen der Bestellungen, die aus dem Vertrag oder Verkaufsvertrag folgen, bis zu Sicherung der Zahlung zurückhalten, und nach erfolglosem Ablauf des Termins kann er vom Vertrag zurücktreten.

8.4. Im Falle des vollen oder partiellen Zurücktretens des Käufers vom Vertrag aus seinen Gründen deckt der Käufer alle durch den Verkäufer getragenen mit Ausführung des Vertrags verbundenen Kosten.

§ 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Käufer verpflichtet sich zur Zahlung auf Grund der durch den Verkäufer ausgestellten Rechnung binnen auf ihr genannten Termins.

9.2 Falls der Käufer in Verzug mit Zahlung, die aus Vertrag oder Verträgen folgt, gerät, steht dem Verkäufer recht zu Berechnung und Belastung des Käufers mit Vertragszinsen für jeden Verzugstag zu.

9.3 Der Käufer verpflichtet sich zum Zahlen der Kosten der Eintreibung, die durch spezialisierte Agentur durchgeführt wird, wenn er der Zahlung für Liefergegenstand im auf der Rechnung bestimmten Termin nicht nachkommt und wenn es zur gütlichen Schlichtung der Angelegenheit direkt mit dem Verkäufer nicht kommt.

§ 10. ANDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

10.1 Unterzeichnen durch beide Vertragsparteien der Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird als vorbehaltlose Annahme der in ihnen bestimmten Grundsätze und ihre Anerkennung als bindend für jede der Vertragsparteien bei der Realisierung aller Bestellungen, die dem Verkäufer nach Unterzeichnungsdatum aufgegeben werden.

10.2 Alle sich aus der Realisierung des Vertragsgegenstandes ergebende Streitigkeiten werden nur dem ordentlichen Gericht, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist, unterliegen.

10.3 Für in diesen Bedingungen nicht regulierte Angelegenheiten finden Anwendung entsprechende Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Diese OWS sollen im Vollen und Ganzen verwendet werden, und alle Aenderungen sollen durch D.K.LAMIN gebilligt werden.
Gültig seit 01.10.2014